

mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß dieselbe, bis auf weitere Bestimmungen über Abänderung der Brandversicherungsgesetze und darauf bezüglichen Verordnungen, die Beiträge der Besitzer derjenigen massiven Gebäude, welche mit Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall, und eben so feuer- und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen versehen sind, dafern sie den vollen Tarationszeitwerth, einschließlich des Mauerwerks, versichern, bis auf die Hälfte, jedoch mit Ausschluß der §. 16 b. des Gesetzes erwähnten und mit dem vollen Beitrage zu vernehmenden Geräthschaften und Maschinen, herabsetze und dies im Verordnungswege unter Erwähnung ständischer Zustimmung bewirke? Es ist allerdings schwer, die Frage zu stellen, wie der Abgeordnete Stockmann wünscht; denn das, was derselbe weggenommen haben will, bildet, wie schon der Herr Referent erwähnt hat, den Hauptantrag der Deputation.

Abg. Stockmann: Ich werde meinen Antrag zurückziehen.

Präsident Braun: Da der Antrag zurückgenommen ist, so werde ich mit Vorbehalt des Antrags von dem Abgeordneten Mehler die Frage auf den Antrag stellen, wie ich ihn zuerst vorgelesen habe, und vollständig so, wie er S. 57 steht. Ich frage: Genehmigt die Kammer den Antrag? — Wird gegen zehn Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Somit erledigt sich der Antrag des Abgeordneten Mehler. Der nächstfolgende Antrag der Deputation steht S. 59, wo es heißt: daß die Frage, ob der Grundsatz des Ausschlusses gewisser Gebäude überhaupt, oder in wie weit er länger festzuhalten sei, zur Erwägung der hohen Staatsregierung zu stellen sei, und es rathet die Deputation an: „einen solchen Antrag auf Erwägung und Mittheilung des Ergebnisses an die hohe Staatsregierung zu stellen.“ Er betrifft das Aufnehmen der Fabrikgebäude. Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

Präsident Braun: Es würde nun der Vortrag über die Anträge der Deputation S. 60, 61 und 62 (s. oben S. 4132) noch übrig bleiben. Ich habe zu fragen, ob über diese Anträge Jemand das Wort begehrt?

Abg. Claus: Ich könnte mich allerdings, wenn auch die geehrte Deputation meinen letzten Antrag auf sich beruhen zu lassen empfiehlt, gewissermaßen mit dem Troste beruhigen, daß sie die vorausgehenden, für die Betroffenen wichtigern Anträge zur Annahme bevortwortet hat; inzwischen kann ich nicht unterlassen, auch in Beziehung auf den letztern Wunsch das Wort zu ergreifen und ihn der Kammer zu empfehlen, sollte dies auch nur dazu gereichen, daß Seiten der hohen Staatsregierung, die mit den beiden erstern Anträgen einverstanden scheint, noch eine Erklärung: ob man einen solchen Antrag für zulässig finde, an die Kammer ergehen sollte.

Wenn die geehrte Deputation erwähnt, daß Schäden, durch andere Naturereignisse, z. B. Erderschütterung, Hagel, Sturm und Wasser herbeigeführt, bei der Brandversicherungsanstalt auch nicht Schutz fänden, so muß ich erwidern, daß die Naturereignisse nicht zünden; der Blitz aber steht mit dem Elemente in Verbindung, vor dessen Angriff man sich schützen will, mit dem Feuer, und ich glaube, daß aus diesem Grunde mit Consequenz von Privatanstalten, die auch die Schäden, von kalten Wetterschlägen verursacht, decken, sie in ihren Bereich aufgenommen worden sind. Wenn nun Privatanstalten Entschädigung bei sogenannten kalten Wetterschlägen gewähren, so kann es sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, daß man wegen einer solchen einzelnen Calamität sich noch an Privatanstalten wenden solle, um vollständig assicurirt zu sein; der Zweck eines Gesetzes muß möglichst vollständig erfüllt werden; und außerdem, wie gering auch die Prämie bezahlt werden möchte, um einen Gebäudebesitzer schadlos zu halten, der durch einen kalten Wetterschlag betroffen wird, so würde doch stets die Prämie zu hoch sein, weil, das weist die Erfahrung nach, der Fall nicht oft vorkommt; aber den Verletzten wird es immer hart betreffen. Es ist zu bedauern, wenn man als Gebäudebesitzer, vielleicht gezwungen der Anstalt das Opfer des Beitritts bringend, solchem Schaden unversichert ausgesetzt sein soll, indem wohl lediglich, um kein Abweichen von frühern Ansichten eintreten zu lassen, diese Beschädigung durch den Blitz in die Versicherungsanstalt nicht herangezogen ist. Wenn Seiten der Deputation gemeint wird, der Besitzer eines Hauses dürfe nur einen Blitzableiter darauf setzen, so habe ich darauf zu erwidern, daß man lieber anrathen müsse, zum Besten aller Versicherten die weiche Bedachung überall geschlich abzuschaffen, auch ohne Neubau. Mit wenigstens eben so gutem Rechte könnte man direct nöthigen, die Schindeln wegzunehmen, als indirect zwingen, einen Blitzableiter aufzusetzen. Die Kirchen sind der Beschädigung durch den Blitz vorzugsweise ausgesetzt; aber es giebt sehr arme Kirchenärarier, und diese nicht dotirten Kirchen befinden sich oft unter den ärmsten Gemeinden. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß, wie die Deputation meine andern Anträge zur Annahme empfohlen hat, weil dadurch Calamitösen Hülfe geleistet wird, man auch diesen, in Bezug auf die Wichtigkeit der Summe nicht bedeutende Opfer erheischenden Antrag gutheißen könnte.

Abg. v. d. Planitz: Ich kann dem geehrten Sprecher in dem, was er uns alleweile vorgeschlagen hat, nicht beistimmen. Denn wenn der geehrte Abgeordnete glaubt, daß auch ein kalter Schlag zu Ansprüchen auf Entschädigung aus der Brandcasse berechtige, so muß ich darauf erwidern, daß dann aus demselben Grunde alle Schäden, welche die Elemente an den Häusern verursachen, zugleich mit vergütet werden müßten. Wir würden dann auch den Schaden zu ersetzen haben, wenn Häuser durch den Sturm einstürzten und durch Wasserfluthen eingerissen würden. Ueberhaupt muß ich bemerken, daß ich doch auch noch einige Bedenken gegen den Antrag, wie die Deputation ihn gefaßt hat, habe. Indessen würde ich mich vollständig damit